

RS Vwgh 1999/4/12 99/11/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1999

Index

22/02 Zivilprozeßordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §74 Abs1;

AVG §76 Abs1;

ZPO §393;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/01/20 90/06/0193 5

Stammrechtssatz

Die Bestimmungen über die Kostentragung (§ 59 Abs 1 iVm§ 74 AVG) lassen eine Feststellung der Kostentragungspflicht lediglich dem Grunde nach nicht zu; es fehlt dafür - anders als etwa im Anwendungsbereich der Zivilprozeßordnung, wo nach § 393 ZPO die Möglichkeit besteht, zB zuerst über die Verpflichtung zur Einbringung einer Geldleistung dem Grunde nach, dann über die Höhe zu entscheiden - eine gesetzliche Grundlage. Ein Bescheid, in dem die ziffernmäßige Bestimmung der Kosten einem gesonderten Bescheid vorbehalten wird, ist rechtswidrig. Darüber hinaus setzt die Entscheidung über die Tragung der Kosten im Beschwerdefall (auch) die Entscheidung in der Sache selbst voraus.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999110016.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>